

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2023

Chemie to go

Enthält das Einwegglas das, was draufsteht oder doch das Gemisch von Lösemitteln, das neulich gebraucht wurde? Solche Fragen sollten in Bauhöfen oder Werkstätten nicht aufkommen. Darüber sprach SiBe-Report mit Christian Weber.



Herr Weber, als Aufsichtsperson bekommen Sie Einblick in kommunale Unternehmungen. Geht es dabei auch um Gefahrstoffe?

Ja, in Bauhöfen, Schreinereien, Kläranlagen, Wertstoffhöfen, Kfz- und anderen Werkstätten sowie in Hausmeistereien werden flüssige Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern benutzt.

„Chemie to go“ sozusagen. Um was handelt es sich zum Beispiel?

Kraftstoffe, aber auch Farben, Lacke und Lösemittel, Öle und Fette in kleinen Mengen für den täglichen Gebrauch. Zu jedem dieser Stoffe muss es ein Sicherheitsdatenblatt geben und für den Umgang damit eine Betriebsanweisung.

Wo Gefahrstoffe im Spiel sind, muss doch die Gefährdungsbeurteilung regeln, wie sie gelagert werden, oder?

In der Tat. Dafür ist die Unternehmerin oder der Unternehmer zuständig, in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt. Mit diesen Fachleuten wird das Gefahrstoffverzeichnis erstellt. Es wird auch festgelegt, in welchen Mengen Gefahrstoffe vorgehalten und gegebenenfalls in einem Sicherheitsschrank oder Lagerraum aufbewahrt werden müssen. Die Beschäftigten sollten über die Lagerung und den Umgang unterwiesen worden sein. Ich bin immer begeistert, wenn SiBe unsere Begehung begleiten.

Warum?

Das Wissen von SiBe kann sehr hilfreich sein, um praktikable Lösungen zu finden, die dann von den Kolleginnen und Kollegen angenommen werden. Und: Dort, wo SiBe in Begehungen einbezogen werden, setzen sie sich für die vereinbarten Verbesserungen ein.

Können Sie ein Beispiel geben?

Stellen Sie sich einen Bauhof vor, wo in einem Gang ein Kanister mit Diesel steht. Dieser Gang ist auch Flucht- und Rettungsweg – und Diesel ein Brandbeschleuniger. Also muss ein anderer Lagerort gefunden und allen mitgeteilt werden. SiBe können dann im Auge behalten, ob jemand den Kanister doch wieder in den Gang stellt, weil die Info nicht angekommen oder die Macht der Routine stärker ist.

Wenn Sie bei einer Begehung solche Gefährdungen beanstanden, wie reagieren die zuständigen Personen?

Meistens mit einem „Oh ja, stimmt“ oder Ähnlichem. Im Alltag geraten Gefährdungen aus dem Blick, der Kanister wird dorthin gestellt, wo er griffbereit ist. Aber im Brandfall wäre es fatal, wenn sich der Inhalt entzündet und der

Akkus lagern

Akkus, beispielsweise für Laubbläser, werden immer wichtiger. Die Vorteile liegen auf der Hand: weniger Gewicht und Abgase, Lärm sowie Vibration. Das sind spürbare Verbesserungen für die Bediener. Die Lagerung der Akkus gilt als sicher in einem abgetrennten Bereich mit einem Abstand von mindestens fünf Metern oder in einem baulich feuerbeständigen Bereich.

Flucht- und Rettungsweg unpassierbar werden würde.

Es ist ja der Sinn von Begehungen, darauf aufmerksam zu machen. Was fällt Ihnen sonst noch auf?

Dass in den Werkstätten gegessen und getrunken wird – in direkter Nähe zu Gefahrstoffen! Während der Pandemie hat sich das oft abgespielt, damit Personen nicht in den Pausenräumen zusammenkommen. Aber die Gefährdung, ungewollt Chemikalien mit Lebensmitteln aufzunehmen, darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Falls der Pausenraum verwaist und ungemütlich geworden sein sollte, wäre es eine gute Idee, ihn gemeinsam wieder zu einem Ort zu machen, an dem sich alle wohlfühlen. Hier können SiBe aktiv werden!

Eine weitere unterschätzte Gefahr geht von Stäuben aus, insbesondere Holzstäuben. Wo diese anfallen, muss es Absaugmöglichkeiten geben und die Entsorgung muss geregelt sein.

Guter Punkt. Welche Beanstandungen haben Sie noch?

Falsch oder gar nicht gekennzeichnete Gebinde – also Kanister, Flaschen, Gläser. Für alle Gefahrstoffe ist eine GHS-

Weitere Informationen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

➔ www.baua.de






Bericht über den Umgang und die Lagerung von Li-Ionen-Akkus in der „Unfallversicherung aktuell 2/23“ der KUVB

➔ www.kuvb.de

Den Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen für naturwissenschaftliche Fächer regeln die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU).

➔ www.kmk.org

Höchstmenge bei Aufbewahrung von Gefahrstoffen außerhalb von Lagerräumen. Die genannte Höchstmenge jeder Gruppe muss eingehalten werden.

Gefahrstoff	Beispiele	Piktogramm	Gefahrenhinweise	Höchstmenge
Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	Verdünnung		H224, H225	Bis 20 kg, davon bis 10 kg extrem entzündbar; Zerbrechliche Behälter max. 2,5 Liter Fassungsvermögen
Entzündbare Flüssigkeiten	Lösemittelhaltige Farben und Lacke		H226	Bis 100 kg
Gase in Aerosolpackungen/ Druckgaskartuschen	Rostlöser		H220, H221	Bis 20 kg oder bis 50 Stück
Gase	Acetylen Sauerstoff			1 Flasche
Ätzende Stoffe	Batterieflüssigkeit, Härter von Epoxidharzen		H314	Bis 1000 kg

Quelle: DGUV-Information 213-033 „Gefahrstoffe in Werkstätten“

Kennzeichnung verpflichtend, benannt nach dem „Global Harmonised System“ zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Wir alle kennen die roten Rauten mit den Warnsymbolen. Diese Bilder signalisieren ohne Worte, dass hier Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt drohen kann.

Manchmal werden Inhaltsstoffe in Gebrauchsmengen umgefüllt oder gemischt – und befinden sich deshalb in einem anderen Behälter.

Falls das notwendig ist: Nur die Menge abfüllen, die man am gleichen Tag verbraucht! Wichtig ist dabei, für ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen, gegebenenfalls auch für Erdung und Persönliche Schutzausrüstungen, sowie die sachgerechte Entsorgung von Abfällen zu bedenken.

Manchmal ist die Beschriftung der Originalbehälter unleserlich geworden oder abgefallen. Man weiß also gar nicht, womit man es zu tun hat ...

Die Beschäftigten, die dort arbeiten, wissen das meistens. Aber es kann immer einmal zu Verwechslungen kom-

men. Oder jemand Neues ist dabei, vielleicht ein Praktikant oder eine Aushilfe. Gerade wenn Lebensmittelbehälter wie Flaschen verwendet werden, beispielsweise um eine Lösung anzumischen, kann es gefährlich werden. Deshalb gilt der Grundsatz: Nur Originalbehälter verwenden!

Somit ist auch sichergestellt, dass das Verpackungsmaterial für die Lagerung des Stoffs geeignet ist. Wenn sich das Gebinde mit der Zeit zersetzt, tritt der Inhalt unkontrolliert aus. Diese Gefahr besteht zudem bei beschädigten Behältnissen. Wenn man Gefahrstoffe kauft oder geliefert bekommt, sollte man prüfen, ob das Gebinde in Ordnung ist. Ansonsten: Annahme verweigern!



Christian Weber ist stellvertretender Leiter der Abteilung Kommunale und Staatliche Unternehmen bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

Was ist mit beschädigten Gebinden zu tun?

Auf jeden Fall die Führungskraft informieren, die eine sachgerechte Lagerung oder Entsorgung organisieren kann. Vor spontanen Aktionen ist zu warnen. Je nachdem, um was für einen Stoff es sich handelt und um welche Menge, muss eine zeitnahe Lösung gefunden werden.

Kann man externe Hilfe holen?

Ja, die Problemmüllsammlung oder das Giftmobil der Kommune. Das ist auch die richtige Adresse, wenn man auf ungekennzeichnete, beschädigte oder unverschlossene Gebinde stößt. Manchmal entdeckt man regelrechte Läger, wo über Jahre alles Mögliche abgestellt wurde – inklusive Chemikalien, die wegen Brand- und Explo-

sionsgefahr nicht gemeinsam gelagert werden dürfen.

Um solche Orte aufzuräumen, muss man nicht auf eine Aufsichtsperson warten oder gar bis die Stoffe auslaufen, verdunsten oder sich entzünden. Eine regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Entsorgung der Lager ist deshalb sinnvoll. Auch dies können SiBe mit im Auge behalten.

Sturz durchs Dach

Die meisten tödlichen Stürze von Dächern sind keine Ab-, sondern Durchstürze – meistens durch Lichtkuppeln oder -bänder.

Lichtbänder, -kuppeln oder Dachplatten sind in vielen Verwaltungsgebäuden zu finden. Die meisten davon sind nicht „durchsturz sicher“ – dafür wäre ein besonderes Zertifikat erforderlich wie das DGUV Test Prüfzeichen „Durchsturz sicher“.

„Falls ein Betreten des Daches mit Lichtbändern oder Lichtkuppeln unumgänglich ist, sollten diese auf Durchsturz sicherheit geprüft und zertifiziert sein“, sagt Andreas Kaivers von der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen. „Aber auch durchsturz sichere Lichtkuppeln und Lichtbänder dürfen nicht zweckentfremdet belastet werden. Bei einer Mittagspause auf dem Dach kann ich mich also keinesfalls auf die Lichtkuppel setzen und davon ausgehen, dass sie tragfähig ist.“

Wie kann vor den Gefahren des Durchsturzes geschützt werden? Zunächst ist zu prüfen, ob sich Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen durch Arbeitsverfahren am Boden ersetzen lassen. So können Inspektionsarbeiten beispielsweise mit einer Drohne ausgeführt werden.

Wenn sich das Arbeiten in der Höhe nicht vermeiden lässt, sorgt das TOP-Prinzip für mehr Sicherheit:

T für technische Schutzmaßnahmen: Bei Neubauten sollten grundsätzlich durchsturz sichere Lichtkuppeln und Lichtbänder verbaut werden. Fehlt diese Sicherung in bestehenden Bauwerken, sollten beim nachträglichen Einbau oder beim Austausch von Lichtkuppeln oder -bändern nur durchsturz sichere Elemente verwendet werden. Bei Arbeiten in der Nähe nicht durchtrittsicherer Bauteile sind diese durch Umwehrun-gen – zum Beispiel durch Geländer –

oder auch durch Gitter oder Schutznetze gegen Durchsturz über- oder unterhalb des Elements zu sichern.

O für organisatorische Maßnahmen: Der Zutritt zum Dach wird verhindert und darf nur für Personen, die für Arbeiten auf dem Dach unterwiesen und befugt sind, möglich sein.

P für persönliche Schutzmaßnahmen: Hiermit ist die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) mit geeigneten Anschlag einrichtungen gemeint. Auch ein Rettungskonzept und entsprechendes Gerät gehören dazu.

146 tödliche Durchstürze

Von den 2.312 tödlichen Arbeitsunfällen* sind mit 717 fast ein Drittel auf Ab- und Durchstürze zurückzuführen. In 80 Prozent fielen die Verunfallten durch nicht tragfähige und nicht durchsturz sichere Bauteile wie Lichtbänder, -kuppeln oder Dachplatten.

* Gemeldete Fälle an staatliche Ämter für Arbeitsschutz in Deutschland im Zeitraum von Januar 2009 bis Februar 2023 an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Eine dauerhafte Umwehrung sorgt dafür, dass eine Lichtkuppel auch bei Winterwetter nicht versehentlich betreten wird.



Foto: H.ZWEI, S. Werbeagentur GmbH – DGUV

Geht ein Licht an?



Foto: TABACO/AdobeStock

Die Frage nach mehr Licht stellt sich auf manchen Wegen, wenn Beschäftigte nun wieder bei Dunkelheit auf dem Betriebsgelände und auf Parkplätzen unterwegs sind. Sicherheitsbeauftragte können auf dieses Sicherheitsthema in ihrem Betrieb aufmerksam machen und Verbesserungen anstoßen.

Helligkeit sorgt in zweifacher Hinsicht für Sicherheit: Erstens sieht man, wohin man läuft, sodass Stufen oder andere Stolperfallen erkannt werden. Immerhin sind Stolpern, Rutschen und Stürzen die häufigsten Ursachen für Arbeitsunfälle!

Zweitens fühlt man sich sicherer, wenn man beispielsweise auf dem Parkplatz bei Dämmerlicht oder Dunkelheit andere Personen nicht erst wahrnimmt,

wenn sie direkt vor oder hinter einem stehen.

Für Unsicherheit kann auch ein zu kurzes Zeitintervall für automatische Beleuchtung sorgen. Ist es zu knapp, müssen Beschäftigte regelmäßig die letzten Meter eines Treppen- oder Parkhauses oder Betriebshofs im Dunkeln zurücklegen.

Die Beleuchtung der Außenanlagen eines Betriebs ist ein Sicherheitsthema, das zur Gefährdungsbeurteilung gehört und damit in der Verantwortung der Leitungsperson liegt. SiBe können trotzdem ihre Kolleginnen und Kollegen fragen, ob sie sich auf ihren Wegen sicher fühlen, wenn es nun vor und nach

Feierabend wieder dämmt. Wird in ihrem Team Handlungsbedarf gesehen, können SiBe ihre Vorgesetzten darauf aufmerksam machen oder vorschlagen, das Thema beim betrieblichen Arbeitsschutzausschuss zu besprechen.

Neben „Sicherheit“ sind bei Außenbeleuchtung auch „Stromsparen“ und „Umweltverschmutzung durch Licht“ weitere Aspekte, die Sicherheitsbeauftragte einbringen können, falls Leuchten noch eingeschaltet bleiben, obwohl niemand mehr auf dem Gelände unterwegs ist. Zwischen 1.00 und 6.00 Uhr ist es ohnehin verboten, äußere Beleuchtungsrichtungen dauerhaft brennen zu lassen.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2023
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB/UK Berlin
Inhaber und Verleger: Unfallkasse Thüringen
Verantwortlich: Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Stephanie Robus, Public Relations

Redaktionsbeirat: Jana Philipp
Anschrift: Unfallkasse Thüringen, Humboldtstraße 111, 99867 Gotha

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock
Gestaltung: Universal Medien, München

Druck: Druckhaus Gera

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☉ redaktion@ukt.de

Checkliste: Beleuchtung in Außenbereichen o. k. ?

1. Sind Verkehrswege im Außenbereich beleuchtet?
2. Sind auch Leuchten für den Parkplatzbereich vorhanden?
3. Wird der Bereich um Toranlagen besonders beleuchtet?
4. Sind in Treppenbereichen zusätzliche Leuchten vorhanden?
5. Ist die Beleuchtung eingeschaltet, wenn die ersten Beschäftigten kommen, und noch an, wenn die letzten gehen?
6. Ist berücksichtigt, dass für ältere Beschäftigte in der Regel höhere Beleuchtungsstärken mehr Sicherheit bedeuten?
7. Wird auf Strahler und Scheinwerfer verzichtet, um eine Blendgefahr zu vermeiden?
8. Sind Beleuchtungsintervalle so eingestellt, dass der ausgeleuchtete Bereich lange genug hell ist?
9. Wurden die Beleuchtungsstärken im Außenbereich überprüft?
10. Ist die Sicherheitsbeleuchtung auf Rettungswegen sichergestellt?

Quelle: UV